



Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Das Landratsamt Bautzen gibt gemäß § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bekannt, dass gegenüber

Frau

Christina Scheffer

geb. am 17.05.1999 in Bischofswerda

zuletzt wohnhaft:

**Dresdener Straße 40
01454 Radeberg**

am 14.05.2020

ein Bescheid auf Grund des Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten für das Fahrzeuges BZ C385 mit dem Aktenzeichen 36.2-113.551/BZ C385 erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort der/ des Betroffenen unbekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann im Landratsamt Bautzen

Straßenverkehrsamt
Kfz-Zulassungsbehörde Bautzen
Rathenauplatz 1
02625 Bautzen

eingesehen/ in Empfang genommen werden.

Bautzen, 25.05.2020

Erika Zimmermann
Kfz-Zulassungsbehörde Bautzen